

Beschluss des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 19. Januar 2015

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen

- a) den Austausch des Wasserhahns am Waschbecken der Nasszeile seines Zimmers in der Justizvollzugsanstalt Freiburg am 8. Oktober 2013
- b) den Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 15. Juli 2014 (13 StVK 492/13)
- c) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. Oktober 2014
(2 Ws 291/14)

Aktenzeichen: 1 VB 59/14

Stichwort:

Offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde eines Sicherungsverwahrten gegen den Austausch des Wasserhahns am Waschbecken der Nasszelle seines Zimmers in der Justizvollzugsanstalt Freiburg.